

Wirtschaftsförderung
Sachbearbeiter(in): André Lomsky
09.05.2014

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)

28.05.2014

Gründung einer Tochtergesellschaft der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH zur Durchführung von Projekten

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss stimmt der Gründung einer Tochtergesellschaft der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH zu.

Begründung:

Zunehmend führt die Wirtschaftsförderung Schwarzwald-Baar-Heuberg Projekte mit finanzieller Einbindung von Dritten, zum Beispiel beteiligten Unternehmen, durch. Dies führt jedoch immer wieder zu Zuordnungs- und Abgrenzungsfragen und es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die grundsätzliche Steuerfreiheit der Gesellschafter-Finanzierungsanteile vom Finanzamt in Frage gestellt wird. Um hier für zukünftige Projekte eine eindeutige Regelung zu finden, empfiehlt es sich, eine eigene Gesellschaft in Form einer 100 %igen Tochtergesellschaft der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH zu gründen. Der Gesellschaftsvertrag sieht diese Möglichkeit in § 2 Gegenstand der Gesellschaft – Absatz 2 ausdrücklich vor. Dort heißt es:

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

In der Gesellschaftersitzung am 13.09.2012 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg wurde nach eingehender Beratung folgender Beschluss gefasst:

Der Beschluss zur Gründung einer UG erfolgt einstimmig, unter Vorbehalt der Klärung, ob die Gesellschafter in ihren Gremien zustimmen müssen und einer verbindlichen Auskunft des Finanzamtes.

Das Regierungspräsidium sieht die Zustimmung der einzelnen Gremien zur Gründung einer UG als notwendig an. Laut Regierungspräsidium kann danach bei Mehrheit der Gesellschafter die Tochtergesellschaft gegründet werden, auch wenn eventuell einzelne Gremien dagegen gestimmt haben.

In enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis wurde ein Gesellschaftsvertrag erstellt, der wiederum mit dem Sachverhalt zur Erlangung einer verbindlichen Auskunft dem Finanzamt Villingen-Schwenningen zugeschickt wurde. Die verbindliche Auskunft liegt positiv beschieden vor.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Vertragsentwurf geprüft und freigegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine